

Geschäftsordnung

für die Durchführung von Sitzungen und Versammlungen



Inhaltsverzeichnis

§ 1 ALLGEMEINES	1
§ 2 GÜLTIGKEITSBEREICH	1
§ 3 ÖFFENTLICHKEIT	2
§ 4 EINLADUNGEN UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT	2
§ 5 VERSAMMLUNGSLEITUNG	2
§ 6 TAGESORDNUNG	2
§ 7 WORTERTEILUNG UND REDNERFOLGE	2
§ 8 WORT ZUR GESCHÄFTSORDNUNG	3
§ 9 ANTRÄGE	3
§ 10 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG	3
§ 11 DRINGLICHKEITSANTRÄGE	4
§ 12 ABSTIMMUNGEN	4
§ 13 WAHLEN	4
§ 14 VERSAMMLUNGSPROTOKOLLE	5
§ 15 ANLAGEN	5
§ 16 INKRAFTTRETEN	5

Die nachstehenden Informationen und Regelungen richten sich an Angehörige aller Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit wird aber im Text bei verallgemeinernden Substantiven lediglich das bestimmende grammatische Geschlecht verwendet.

§ 1 Allgemeines

- a. Die Zusammensetzung des Vorstandes ist in der Satzung geregelt.
- b. Die Vorstandssitzungen dienen dem Austausch von Informationen, der Diskussion von vereinseigenen Angelegenheiten und der Beschlussfassung.
- c. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in den Anlagen §15 und im Abteilungsleiterfaden zusammengestellt. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder können jederzeit ohne Beschluss den aktuellen Gegebenheiten angepasst und ausgetauscht werden.
- d. Die Sitzungshäufigkeit wird nicht festgeschrieben. Der nächste Termin wird möglichst am Ende einer Sitzung vereinbart oder per E-Mail-Rundschreiben bekannt gegeben.

§ 2 Gültigkeitsbereich

Der Vorstand des Postsportverein (PostSV) Remagen erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung, soweit nicht in der Vereinssatzung etwas anderes geregelt ist. Sie gilt für alle Sitzungen, in denen Informationen gegeben oder Beschlüsse gefasst werden.

Die Vorschriften der Vereinssatzung werden hiervon nicht berührt.

§ 3 Öffentlichkeit

- a. Regeln zur Mitgliederversammlung sind in der Satzung (§12) verankert.
- b. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung eingeladen wurde.
- c. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 4 Einladungen und Beschlussfähigkeit

Die Einladung und Beschlussfähigkeit von Versammlungen ist in der Vereinssatzung § 11 geregelt.

§ 5 Versammlungsleitung

- a. Die Leitung einer Versammlung ist in der Vereinssatzung geregelt.
- b. Falls es Aussprachen und Abstimmungen gibt, die die Versammlungsleitung persönlich betreffen, wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte eine andere Person.
- c. Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Sitzung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie u.a.
 - einem Mitglied das Wort entziehen
 - Sitzungsmitglieder auf Zeit oder auf Dauer für die aktuelle Versammlung ausschließen
 - eine Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnenÜber Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
- d. Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Stimmberechtigung.

§ 6 Tagesordnung

- a. Vorschläge zur Tagesordnung sind mindestens ~~10~~14 Tage vor der nächsten Vorstandssitzung an den Vereinsvorstand zu richten.
- b. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen laut Einladung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Beginn beschlossen werden.
- c. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- d. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlage – gewährleisten.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

- a. Zu jeder Änderung der Tagesordnung ist vom schrifführenden Mitglied eine Redner-Liste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- b. Antragsteller oder Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redner-Liste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
- c. Der Vorstand oder die Versammlungsleitung können außer der Reihe das Wort ergreifen.
- d. Das Wort zur Aussprache erteilt die Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Redner-Liste.
- e. Mitglieder an einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- f. Rednern, die nicht zur Sache sprechen oder sich ungebührlich verhalten, können von der Versammlungsleitung nach einer Verwarnung bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens das Wort für einen Tagesordnungspunkt entzogen werden. Bei großen Verstößen und Störungen kann die Versammlungsleitung einen Teilnehmer von der Sitzung ausschließen.

§ 8 Wort zur Geschäftsordnung

- a. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Redner-Liste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- b. Zur Geschäftsordnung darf jeweils nur ein Redner dafür oder dagegen gehört werden.
- c. Die Versammlungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 9 Anträge

Die Antragsberechtigung, Fristen der Antragstellungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung sind in der Satzung geregelt. Anträge können nur durch die Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Gremien gestellt werden.

- Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
 - Anträge per E-Mail müssen den vollständigen Namen sowie die genaue, aktuelle Postadresse des Antragstellers enthalten.
- a. Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden.
 - b. Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
 - c. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- a. Anträge zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Redner-Liste sofort zu behandeln. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch Handzeichen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Anträge zur Tagesordnung
 - Anträge auf Verweis des Antrages zur Behandlung im Vorstand oder in einem Ausschuss
 - Anträge auf Schluss der Sitzung. Bereits aufgerufene Tagesordnungspunkte müssen in jedem Fall ordnungsgemäß abgehandelt werden.
 - Anträge auf Schluss der Redner-Liste sind unzulässig
 - Anträge auf Ende der Debatte. Ein Rednerin, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.
- b. Wird der Antrag angenommen, erteilt die Versammlungsleitung auf Verlangen nur noch der Person, welche den Antrag gestellt hatte, das Wort.

§ 11 Dringlichkeitsanträge

- a. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen (Dringlichkeitsanträge) können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- b. Die Dringlichkeitsanträge müssen der Versammlungsleitung schriftlich vorgelegt werden.
- c. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Redner-Liste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Redner dagegen ist zuzulassen.
- d. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Vereinssatzung bzw. Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 12 Abstimmungen

- a. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- b. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen.
- c. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- d. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- e. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- f. Bei Zweifel über das Abstimmungsergebnis kann sich die Versammlungsleitung jedoch zu Wort melden und Auskunft erteilen. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsabschluss geheim wiederholt werden.

§ 13 Wahlen

- a. Wahlen sind in der Vereinssatzung geregelt und dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einladung bekannt gegeben worden sind.
- b. Vor geheimen Wahlen auf einer MV ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss bestimmt eine Wahlleitung.

- c. Eine nicht persönlich anwesende Person kann gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- d. Vor der Wahl sind die Kandidat*innen zu fragen, ob sie das Amt im Falle einer Wahl annehmen.
- e. Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein Wahlamt und erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die relativ meisten Stimmen erhalten haben.
- f. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das von der Versammlungslung zu ziehende Los.
- g. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Versammlungsleitung bekannt zu geben. Dieser hat die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Versammlungsprotokolle

- a. Das Führen und Verteilen der Protokolle ist in der Vereinssatzung § 11, 4. geregelt
- b. Die Protokollführung obliegt dem schriftführenden Mitglied. Bei Ausfall bzw. Abwesenheit kann eine andere Person von der Versammlungsleitung ernannt werden.
- c. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch gegen die Fassung der Protokolle erhoben worden ist.

§ 15 Anlagen

Eine Aktualisierung der Anlagen kann jederzeit in Absprache mit dem Vorstand erfolgen, ein Beschluss ist nicht erforderlich.

- a. Aufgaben des 1. Vorsitzenden
- b. Aufgaben des 2. Vorsitzenden
- c. Aufgaben Schatzmeister
- d. Aufgaben Schriftführer
- e. leer
- f. leer
- g. leer
- h. leer
- i. Aufgaben Beisitzer Historie

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am ~~28.05.2021~~ 13.10.2022 beschlossen. Die Geschäftsordnung vom 28.05.2021 verliert hierdurch ihre Gültigkeit.

Günter Chatenay, 1.Vorsitzender